



durchdachte **STEUERGESTALTUNGEN**

Umsatzsteuer-Analyse Nr. 1-2018

zur unionskonformen Besteuerung öffentlich-rechtlicher
Trägerkörperschaften durch Einführung des neuen § 2b UStG



Begutachtung praxisrelevanter Tätigkeitsfelder:

**„Kommunale Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen
und deren umsatzsteuerliche Erfassung“**

Diplom-Kaufmann Uwe Baldauf (Berlin)

- Beratender Betriebswirt der öffentlichen Hand -

Vorbemerkung

Die dSTG-Steuer-Edition wird ab der Ausgabe I./2018 durch regelmäßig erscheinende **Experten-Analysen** zum neu geschaffenen § 2b UStG erweitert. Der Beweggrund ist offenkundig und einfach nachvollziehbar, denn durch die umsatzsteuerliche Umgestaltung werden Einrichtungen des öffentlichen Rechts bereits seit 1. Januar 2017 (spätestens ab 1. Januar 2021) mit einer beispiellosen Reorganisation konfrontiert, die eine konstruktive Unterstützung erfordert.

Die wettbewerbsorientierte Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, initiiert durch das Steueränderungsgesetz (StÄndG) 2015¹, führt bei den öffentlichen Verwaltungen (z. B. Gebietskörperschaften, Kirchen, Hochschulen) und bei deren Beratern zu der Notwendigkeit, die positiven und negativen Auswirkungen der gesetzlichen Korrekturen zu identifizieren und zu bewerten. Eine **Zusammenstellung über das Ausmaß der Veränderungen** muss geschaffen werden, indem umsatzsteuerliche Sachverhalte zeitaufwendig überprüft und teilweise vollständig neu beurteilt und gestaltet werden müssen. Außerdem bedarf es auf der neuen gesetzlichen Grundlage der Implementierung einer funktionierenden organisatorischen Infrastruktur (Sachmittel, Personal etc.).

An der Bewältigung dieser steuerlichen Herkulesaufgabe wird sich das dSTG-Periodikum leidenschaftlich beteiligen.

In der vorliegenden ersten Abhandlung wird die Begutachtung der „Kommunalen Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen und deren umsatzsteuerliche Erfassung“ praxisnah reflektieren. Darin werden der dSTG-Leserschaft die gegenwärtigen Rechtsanwendungen (altes/neues Umsatzsteuerrecht) anschaulich dargestellt. Zum besseren Verständnis werden außerdem instruktive Schaubilder und Übersichten zur Verfügung gestellt sowie unerwartete Denkanstöße und Schlussfolgerungen formuliert.

In der dSTG-Ausgabe II.-2018 wird uns der ehemalige Ltd. Verwaltungsdirektor der Stadt Essen, **Dipl.-Finanzwirt Bernd Leippe**, seine Untersuchungsergebnisse zum Themenbereich „Steuerliche Betrachtungen zum Friedhofswesen“ aktuell vorlegen.

¹ StÄndG 2015 v. 2.11.2015 - BGBl. 2015, 1834.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei **Steuerberater Ulrich Zimmer** (Koblenz) für die konstruktiven Diskussionen und nützlichen Denkanstöße hinsichtlich der Erstellung der vorliegenden dSTG-Umsatzsteuer-Analyse bedanken.

Gliederung:

I. Grundlagen der Steueranalyse

1. Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
2. Unterscheidung zwischen unselbständigen und selbständigen Parkflächen
3. Klarstellungen zur Wettbewerbsrelevanz bei der entgeltlichen Überlassung von öffentlichen Parkplätzen

II. Besteuerung der Parkraumbewirtschaftung öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften (Zeiträume: 2017 bis 2020 / ab 2021)

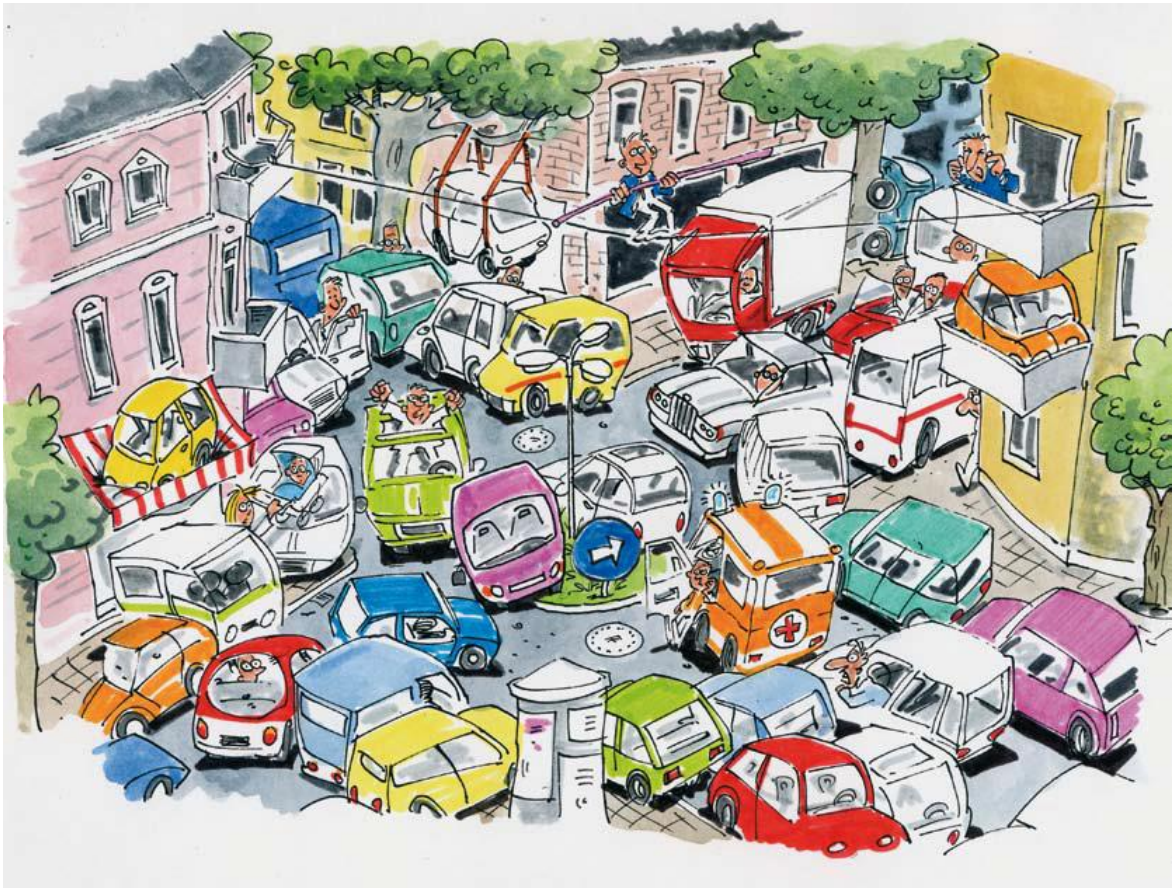
1. Beschränkung der Unternehmereigenschaft von jPdÖR nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. durch die körperschaftsteuerliche Anbindung (altes Recht)
 - 1.1 Hoheitliche (nichtunternehmerische) Parkraumüberlassung
 - 1.2 Vermögensverwaltende (nichtunternehmerische) Parkraumüberlassung
 - 1.3 Wirtschaftliche (unternehmerische) Parkraumüberlassung
 - a) Betriebe gewerblicher Art (§ 4 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 KStG)
 - b) Abgrenzungsprobleme
 - c) Steuerbare Umsätze bei der Stellplatzüberlassung
2. Wettbewerbsorientierte Beurteilung der Unternehmereigenschaft von jPdÖR mit Einführung des neuen § 2b UStG (neues Recht)
 - 2.1 Ausgestaltung des Systemwechsels
 - 2.2 Kernpunkte und Folgewirkungen der Neukonzeption bezogen auf die kommunale Parkraumbewirtschaftung
 - a) Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt (§ 2b Abs. 1 UStG)
 - b) Keine Wettbewerbsverzerrungen (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)
 - c) Umsatzsteuerbare Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 UStG, die auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erbracht werden

III. Resümee

ANHANG

Literatur: **Baldauf:** „Die steuerliche Beurteilung der entgeltlichen Nutzungsüberlassung kommunaler Fahrzeugstellplätze“, DStZ 20/2008, 717; **Birkenfeld/Wäger:** „Das große Umsatzsteuer-Handbuch“ (Stand: Juni 2018); **Bunjes:** „UStG“ (Kommentar), 17. Auflage (München 2018); **Gosch:** „Körperschaftsteuergesetz“ (Kommentar), 3. Auflage (München 2015); **Hammerl/Fietz:** „Anwendungsfragen zu § 2b UStG“, MwStR 2/2017, 56; **Hidien/Jürgens:** „Die Besteuerung der öffentlichen Hand“, München (2017); **Lippross:** „Umsatzsteuer“, 24. Auflage (Achim 2018); **Rau/**

Dürnwächter: „UStG-Kommentar“ (Stand: Mai 2018); **Seer/Klemke:** „Abgrenzung des Betriebs gewerblicher Art vom Hoheitsbetrieb“, BB 34/2010, 2015; **Trost/Meinebröcker:** „Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung“, Freiburg (2018); **Trost/Meinebröcker:** „Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand“, DB 14/ 2017, 744; **Wagner:** „Umsatzsteuerpflicht bei „hoheitlicher“ Überlassung von Stellplätzen“, UVR 11/2008, 335; **Widmann:** „Die Bedeutung der „größeren Wettbewerbsverzerrung“ für die Besteuerung der öffentlichen Hand nach der Neuregelung des § 2b UStG“, dSTG I./2016, 70.



Im Straßenverkehr vieler Innenstädte ist die Nachfrage nach Parkraum stets viel höher als das Angebot. Um das städtische Problem des Nachfrageüberhangs bei Parkplätzen zu lösen, wird in vielen Kommunen eine **Parkraumbewirtschaftung** öffentlicher Verkehrsflächen betrieben, um ein effizientes Parken zu ermöglichen. Gegenwärtig wird ein wirkungsvolles Management von öffentlichen Parkflächen in allen deutschen und europäischen Großstädten zur gezielten Verkehrssteuerung eingesetzt.

Mit der Parkraumbewirtschaftung wird in der Regel ein **kostenpflichtiges Parken** verknüpft.² Als Betreiber können sowohl private Unternehmer als auch Kommunen

² Ein gebührenpflichtiger Vorgang der öffentlich-rechtlichen Parkraumbewirtschaftung fehlt z. B. bei der Parkscheibenregelung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 StVO). Bei dieser Form der Parkzeitüberwachung liegt mangels Entgeltlichkeit keine Steuerrelevanz vor.

die Aufgaben übernehmen, wobei die Privatwirtschaft regelmäßig eine im Wettbewerb stehende gewinnorientierte Tätigkeit ausübt, während bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen in der Hauptsache die **Verkehrsberuhigung** im Vordergrund steht, d.h. auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) geht es den juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) primär um die Regulierung des Verkehrs entlang öffentlicher Straßen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr.³

Die divergierende Zielsetzung zwischen der privaten (marktorientierten) und der öffentlich-rechtlichen Parkraumbewirtschaftung, in der im Wesentlichen hoheitliche (nicht marktorientierte) Befugnisse wahrgenommen werden, hat wiederum einen bedeutsamen Einfluss auf die **zutreffende steuerliche Erfassung** der entgeltlichen Nutzungsüberlassung öffentlicher Parkplätze.

In der nachfolgenden Abhandlung werden die verschiedenen öffentlichen Parkmöglichkeiten beschrieben und deren **Besteuerungsunterschiede** aufgezeigt sowie die Folgewirkungen der eingeleiteten Steuerreform durch die Einführung eines neuen § 2b UStG in das Umsatzsteuerrecht verständlich dargestellt.

I. Grundlagen der Steueranalyse

...

³ Vgl. Boos, in Hidien/Jürgens: "Die Besteuerung der öffentlichen Hand", § 16 Rz. 1040.